

66 - Amt für Umwelt- und Naturschutz

**Mitteilung**  
für den  
**öffentlichen Sitzungsteil**

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft	07.09.2023	Kenntnisnahme

Tagesordnungs- punkt	
	<b>Mitteilung zum Hearing „Windkraftanlagen,, am 23.08.2023 im Kreishaus in Siegburg</b>

<b>Mitteilung:</b>
--------------------

Die Verwaltung hat am 23.08.2023 ein Hearing zum Thema „Windkraftanlagen“ als verwaltungsinterne Fachveranstaltung für die Mitglieder des Umweltausschusses, des Naturschutzbeirates und für Vertreterinnen und Vertreter der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis durchgeführt.

Vier Referenten haben einen Impulsvortrag zu den Themenkreisen

- „Juristische Einordnung im Planungs- und Immissionsschutzrecht“ (Dr. Martin Schröder, Rechtsanwalt und Lehrbeauftragter an der Hochschule für Verwaltung und Polizei NRW in Münster),
- „Windkraftanlagen und Artenschutz“ (Dr. Matthias Kaiser, LANUV-Artenschutzzentrum),
- „Einordnung von Windkraftanlagen in die Regionalplanung in NRW“ (Rainer Deppe, Vorsitzender Regionalrat bei der Bezirksregierung Köln) und
- „Windkraftpotenziale im Rhein-Sieg-Kreis“ (Georg Persch, Abteilungsleiter Räumliche Planung, Naturschutzprojekte im Amt für Umwelt- und Naturschutz)

gehalten mit anschließender Diskussion der Hearing-Teilnehmer. Es haben insgesamt

70 Personen an dem Hearing teilgenommen. Die Präsentationen zu den Vorträgen wurden den Teilnehmenden elektronisch zur Verfügung gestellt.

Die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) bedürfen einer immissionsschutzrechtlichen Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), diese liegt im Zuständigkeitsbereich der Kreisverwaltung. Es besteht ein einklagbarer Rechtsanspruch auf die Genehmigung, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (§ 6 Abs. 1 BImSchG). Insofern hat die Behörde kein Ermessen und kann keine anderen Ablehnungsgründe heranziehen.

Flächen für WEA werden durch die Raumordnung (Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen) vorgegeben und durch Regionalpläne umgesetzt. Es wird einen Teilplan „Erneuerbare Energien“ geben, in dem jede Planungsregion ein Flächenziel erhält (für den Kreis der Regierungsbezirk Köln mit voraussichtlich 15.682 ha). Es gibt insofern einen Paradigmenwechsel von der Ausschlussplanung zur Positivplanung und die Kommunen sind damit künftig an den WEA-Planungen nicht mehr beteiligt. Zusätzliche WEA können aber im Rahmen der Planungshoheit von den Kommunen in Abstimmung mit der Bezirksregierung zugelassen werden. Laufende oder neue kommunale Planungen durch Flächennutzungspläne müssen bis zum 01.02.2024 in Kraft getreten sein.

Mit einer Masthöhe von >50m sind im Rhein-Sieg-Kreis derzeit vier Windenergieanlagen in einem Windpark in Swisttal-Odendorf in Betrieb. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG werden derzeit zwei Windparks bearbeitet. Einer mit sechs Windenergieanlagen in Bornheim und einer mit drei Windenergieanlagen in Meckenheim/Rheinbach.

Es wäre wichtig, dass die betroffenen Kommunen zeitnah transparente Daten zu den vom LANUV ausgewiesenen Potenzialflächen und den angewendeten Ausschlusskriterien erhalten (GIS-Analyse), um diese prüfen und hierzu Stellung nehmen zu können. Den Gemeinden wird empfohlen, zusätzlich erkannte Ausschlussfaktoren (z.B. Funkfeuer bei Ollheim, Radar Bundespolizei Heimerzheim) umgehend der Bezirksregierung Köln zu melden und eigene kommunale Konzepte zügig zu entwickeln und in die Vorplanung der Bezirksregierung Köln einzuspeisen.

gez. Hahlen